



Bestimmungen über den Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag im Verteilnetz

Energie Versorgung Riggisberg (EVR) AG
Riggisberg, 1. Januar 2012

Gestützt auf das Reglement der Einwohnergemeinde Riggisberg über die Versorgung der Einwohnergemeinde Riggisberg mit Strom und die allgemeinen Geschäftsbedingungen erhebt die Energie Versorgung Riggisberg AG für den Anschluss einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz folgende Anschlussbeiträge (Preise exklusive Mehrwertsteuer).

1 Allgemeines

Es bestehen folgende Möglichkeiten für den Standort der Hausanschlusskasten (nachfolgend HAK genannt) und Mess- und Steuerapparate (nachfolgend MSA genannt):

- Variante aussen: HAK und MSA aussen in einem Aussenzählerkasten
- Variante gemischt: HAK aussen / MSA innen
- Variante innen: HAK und MSA innen

Im weiteren gelten die aktuell gültigen Werkvorschriften und Richtlinien für die Zählerauslesung an der Gebäudeaussenwand (CS-Schnittstelle)..

2 Netzanschlussbeitrag

Der Beitrag ist für die Erstellung der Netzanschlussleitung ab Netzanschlussstelle auf Netzebene 7 (Niederspannung 400V) zu entrichten. Es gelten pauschale Anschlussbeiträge inklusive Lieferung und Montage der Hausanschlusskasten (HAK). Der HAK ist im Eigentum des Kunden. Im pauschalen Anschlussbeitrag ist eine maximale Kabellänge von 50 m berücksichtigt. Ab 50 m Kabellänge werden die effektiven Kabelmehrlängen pro Meter zusätzlich verrechnet.

Preise exklusive Mehrwertsteuer

Kabelquerschnitt 3x16/16 mm ² (in der Regel bis maximale Anschlusssicherung 63 Ampère)	Fr.	2'600.–
Kabelmehrlänge pro Meter	Fr.	26.–
Kabelquerschnitt 3x25/25 mm ² (in der Regel bis maximale Anschlusssicherung 80 Ampère)	Fr.	3'200.–
Kabelmehrlänge pro Meter	Fr.	32.–
Kabelquerschnitt 3x50/50 mm ² (in der Regel bis maximale Anschlusssicherung 125 Ampère)	Fr.	4'700.–
Kabelmehrlänge pro Meter	Fr.	47.–
Kostenbeitrag für die CS-Schnittstelle	Fr.	120.–

Projektspezifische Anschlussbeiträge

Bei Anschlussleitungen ab Kabelquerschnitt grösser 3x50/50 mm², Anschlussänderungen oder Demontage eines Anschlusses werden die Anschlussbeiträge projektspezifisch berechnet und festgelegt.

Bei Anschlussleitungen Mittelspannung (Netzebene 5) werden die Anschlussbeiträge projektspezifisch berechnet und festgelegt.

Bauliche Voraussetzungen

Die für die Netzanschlussleitung erforderlichen Tiefbau- und Maurerarbeiten (inklusive Lieferung und Verlegung Kabelschutzrohre und allfällige Anpassungen an den Anlagen des Verteilnetzes) sind nach Angaben der Energie Versorgung Riggisberg AG auszuführen und gehen zu Lasten des Kunden.

3 Netzkostenbeitrag Niederspannung

Der Beitrag bemisst sich nach der installierten Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Beitrag wird anhand der Nennstromstärke der eingesetzten Anschlusssicherungen festgelegt.

Bei Verstärkung der Anschlusssicherung wird der Beitrag aus der Differenz der bestehenden zu neuen Anschlusssicherung festgelegt. Bei Verminderung oder Auflösung eines Anschlusses besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung oder Teilrückzahlung von einmal geleisteten Beiträgen.

Preise exklusive Mehrwertsteuer

Netzkostenbeitrag pro Ampère der Anschlusssicherung beim Anschlussüberstromunterbrecher	Fr.	40.–
---	-----	------

Ab einem Anschluss > 300 Ampère können je nach Ausbau des Verteilnetzes spezifische Bestimmungen gelten.

4 Netzkostenbeitrag Mittelspannung

Der Beitrag bemisst sich nach der installierten Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Beitrag wird anhand der Nennstromstärke der eingesetzten Anschlusssicherungen festgelegt.

Bei Verstärkung der Anschlusssicherung wird der Beitrag aus der Differenz der bestehenden zu neuen Anschlusssicherung festgelegt. Bei Verminderung oder Auflösung eines Anschlusses besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung oder Teilrückzahlung von einmal geleisteten Beiträgen.

Preise exklusive Mehrwertsteuer

Netzkostenbeitrag pro Ampère der Anschlusssicherung beim Anschlussüberstromunterbrecher	Fr.	50.–
---	-----	------

Ab einem Anschluss > 600 Ampère können je nach Ausbau des Verteilnetzes spezifische Bestimmungen gelten.

5 Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse (Baustellen)

Kosten inklusive 6 Monate Miete des Anschlussgerätes, betriebsbereit innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eintreffen der Installationsanzeige.

Preise exklusive Mehrwertsteuer

Anschluss mit Anschlussverteilung maximal 100 Ampère zuzüglich Montage und Demontage nach VSEI ¹⁾ Regie-Ansätzen	Fr.	400.–
---	-----	-------

Anschluss mit Anschlussverteilung inklusive Stromwandler (Zählerverteilung mit Stromwandler) maximal 300 Ampère zuzüglich Montage und Demontage nach VSEI ¹⁾ Regie-Ansätzen	Fr.	500.–
--	-----	-------

pro zusätzlichen Monat Mietdauer (im Grundpreis sind 6 Monate Miete inbegriffen)	Fr.	140.–
--	-----	-------

6 Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse (Anlässe)

Für Anlässe während 1 bis 2 Wochenenden. Kosten inklusive Anschlussgerät, betriebsbereit innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eintreffen der Installationsanzeige.

Preise exklusive Mehrwertsteuer

Anschluss mit Anschlussverteilung (Verteilerkasten auf Ständer) maximal 100 Ampère inklusive Montage und Demontage	Fr.	300.–
Anschluss mit Anschlussverteilung (Verteilerkasten) maximal 32 Ampère inklusive Montage und Demontage	Fr.	200.–

Zusätzliche Provisorien werden nach VSEI¹⁾ Regie-Ansätzen in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter hat die Möglichkeit, das Material für die prov. Installation selber zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall sind sämtliche Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

7 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Beschlüsse der EVR AG sowie zu Tatsachen, die ein Einschreiten gegen Organe der EVR AG als erforderlich erscheinen lassen, kann Beschwerde geführt werden. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) des Kantons Bern.

8 Übergangsbestimmungen

Die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

9 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der Energie Versorgung Riggisberg (EVR) AG am 23. Januar 2012 erlassenen Bestimmungen über den Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag im Verteilnetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

¹⁾ VSEI = Verband schweizerischer Elektroinstallationsfirmen